

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 01.01.2024

## I. Allgemeine Bedingungen

### 1 Geltungsbereich

---

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge, Verträge und sonstige Leistungen im Rahmen der Geschäftsbetriebe der ELREC AG Firmengruppe (im Folgenden: ELREC), namentlich: ELREC AG (Eschen und Widnau) und ELREC AG (Trimmis).
- 1.2 Mit der Lieferung von Waren oder Bestellung von Dienstleistungen bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der Kunde mit den AGBs einverstanden. Mit dem Betreten des Betriebsareal akzeptiert der Kunde die Hausordnung sowie die aktuellen Sicherheitsbestimmungen.
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingung im Übrigen davon unberührt.
- 1.4 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

### 2 Vertragsgrundlagen, Angebote, Preise, Bestellungen

---

- 2.1 Angebote von ELREC sind bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung freibleibend.
- 2.2 Verträge kommen durch Auftragsbestätigungen oder bei der Annahme der Güter durch ELREC zustande. Preisänderungen vor Abschluss eines Vertrages bleiben vorbehalten. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 2.3 Preise sind Börsenpreise, welche einer permanenten Veränderung unterliegen. Soweit kein Festpreis schriftlich vereinbart wurde, ist der Tag der Anlieferung von ELREC ausschlaggebend für die Festsetzung des tatsächlichen Preises. Verspätet sich eine Lieferung aus Gründen, die ELREC nicht zu vertreten hat, ist ELREC berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

### 3 Rücktrittsrecht

---

- 3.1 ELREC ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
  - Wiederholt trotz Mahnung gegen vertraglich vereinbarte Anlieferungs- oder Übernahmebedingungen zuwidergehandelt wird;
  - Über Eigenschaften oder die Herkunft des Materials falsche Angaben gemacht werden;
  - Verzug bei der Anlieferung von Material oder der Zahlung besteht und die entsprechende Vertragspflicht nicht innerhalb von 20 Tagen erfüllt wird;
  - Wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;

### 4 Ankaufsbedingungen, Eigentum

---

- 4.1 Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe, kurz „Materialien“ genannt, die uns geliefert werden, gehen mit der Übergabe in unser Eigentum über.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Materialien, die aufgrund einer falschen oder unvollständigen Deklaration von uns übernommen wurden, auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- 4.3 Der Kunde bestätigt ausdrücklich gegenüber ELREC, rechtmässiger Eigentümer oder Inhaber der ausschliesslichen Verfügungsgewalt, für sämtliche Waren ist, die er an ELREC veräussert oder übergibt. Weiter bestätigt der Kunde, dass die Waren aus keiner strafrechtlichen Handlung stammen oder der Käufer direkt oder indirekt an solchen, wenn auch nur zweifelhaften Geschäften, beteiligt ist.
- 4.4 Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass in den Materialien keine gefährlichen Materialien, radioaktive Isotope, Sprengkörper Problemstoffe und dergleichen, sowie nicht angemeldete Sonderabfälle enthalten sind.

### 5 Entsorgungsgarantie, Schutzstufen, Datenschutz

---

- 5.1 Alle Mitarbeitenden von ELREC sind der Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet.
- 5.2 Aufträge bei denen keine Vernichtungsnachweise oder explizit die Schutzstufe B oder C bestellt werden, wird die Schutzstufe A angewendet.
- 5.3 Aufträge mit dem Zweck Daten oder Produkte zu vernichten wird die Schutzstufe B oder C angeboten, näheres in der AGB Teil 3.
- 5.4 Informationen zu den Schutzstufen finden Sie auf Anfrage in der Broschüre „Grund und Leitsätze“.

- 5.5 Im Rahmen der elektronischen Abrechnung sind die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten gespeichert. Die Daten werden von ELREC vertraulich behandelt und nur soweit als notwendig für den Geld- bzw. Zahlungsverkehr an Aussenstehende weitergegeben. Die jeweils aktuelle Version der Datenschutzverordnung ist gesondert auf der Webseite von ELREC abrufbar <http://elrec.net/datenschutzerklaerung>.

## **6 Zahlungsbedingung, Steuern, Reklamationen**

---

- 6.1 Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, ab Werk ELREC, in Schweizerfranken (CHF), sofern nicht anderweitig vereinbart. Mehrwertsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.2 Wenn nicht anders vereinbart, sind Fakturen innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzüge zu begleichen. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig und werden inklusive Korrekturaufwendung nachbelastet.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 5% als vereinbart. Durch den Verzug entstandene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4 Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt.

## **7 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

---

- 7.1 Erfüllungsort ist der jeweilige Geschäftssitz der Werkanschrift, es sei denn, dass ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.
- 7.2 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ELREC unterstehen liechtensteinischem oder schweizer Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz respektive Chur oder St. Gallen. Es steht ELREC jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.

## **II. Zusätzliche Bedingungen für Logistik, Mieten und Unterhaltsarbeiten**

### **1 Sorgfalt, Eigentum**

---

- 1.1 ELREC stellt den Kunden Leihbinde zur Verfügung. Diese sind ausschliesslich für die definierten Abfälle zu verwenden.
- 1.2 Werden Leihbinde durch den Kunden beschädigt oder nicht mehr zurückgegeben, werden diese verrechnet.
- 1.3 Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietgegenstand für die Vertragsdauer zum Gebrauch. Das Eigentum am Mietgegenstand während der Vertragsdauer verbleibt jederzeit beim Vermieter und bei leasingfinanzierten Mietobjekten bei der finanzierenden Gesellschaft, welche den Mietgegenstand zur Vermietung zur Verfügung stellt. Die Ausübung einer Kaufoption von leasingfinanzierten Mietobjekten bedingt die ausdrückliche Zustimmung der finanzierenden Gesellschaft.
- Sowohl der Vermieter als auch die finanzierende Gesellschaft haben jederzeit nach freiem Ermessen das Recht, den Vermieter der Räumlichkeiten, in denen sich der betreffende Leasinggegenstand befindet, über das bestehende Dritteigentum am Leasinggegenstand in Kenntnis zu setzen.
- 1.4 Die freie Zufahrt zum Muldenplatz bzw. zur Mulde für das Stellen, Wechseln oder Abholen muss durch den Kunden gewährleistet werden. Mehraufwendungen werden nach Aufwand dem Kunden belastet.

### **2 Behälter Beladung**

---

- 2.1 Behälter dürfen nur bis zur Höhe des Randes beladen werden.
- 2.2 Sonderabfälle wie Batterien, Chemikalien (oder andere das Grundwasser gefährdende Abfälle), Flüssigkeiten, Lacke, explosive Materialien, Farben, Fluoreszenzlampen, Kadaver oder Stoffe die verwesen, dürfen nur in dafür vorgesehenen Behältern deponiert werden. Eine Abstimmung mit ELREC ist Pflicht.

### **3 Schäden, Versicherungen, Bewilligungen**

---

- 3.1 Schäden an Behälter sind dem Vermieter zwingend zu melden.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, das Miet- / Leihbinde unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung in demselben ordnungsgemässen Zustand zu retournieren, in dem er es übernommen hat.
- 3.3 Sämtliche Beleuchtungen, Bewilligungen und Versicherungen sind in der Pflicht des Kunden.

### **4 Storno, Arbeitszeiten**

---

- 4.1 Fahraufträge können bis zu 24h vor der Ausführung storniert werden.
- 4.2 Arbeiten ausserhalb der Öffnungszeiten werden nur in besonderen Fällen ausgeführt. Preiszuschläge sind die Regel.

### **5 Wartungsverträge, Gebühren**

---

- 5.1 Nicht im Wartungsvertrag inbegriffen sind Ersatz und Verschleissteile.

- 5.2 Aufgebote an Servicemitarbeiter werden zu den aktuellen Konditionen verrechnet.

### III. Zusätzliche Bedingungen für Vernichtungsleistungen

#### 1 Geltungsbereich

---

- 1.1 Die Bestimmungen in dieser AGB Teil 3 gelten für die Schutzstufen C und B. Bestimmungen für die Schutzstufen A unterliegen der AGB Teil 1. Werden die Bedingungen der jeweiligen Stufe vom Kunden nicht akzeptiert halten wir uns das Recht vor den Auftrag auf nach den Bestimmungen der Schutzstufen A durchzuführen. Die Bestimmungen der DSGVO werden unabhängig der Schutzstufen eingehalten.

#### 2 Ergänzende Bestimmungen der Schutzstufe C

---

- 2.1 Der Transport von defekt-en oder Fremdbehältern ist nicht zugelassen.  
2.2 Zulässige Behälter sind gekennzeichnet mit den Abkürzungen AB und DB.  
2.3 Transporte und Vernichtungen werden ausschliesslich durch Mitarbeiter mit einer Spezialausbildung durchgeführt.  
2.4 Leistungen in der Stufe C erfordern Räume mit Zutrittskontrolle während der Auftragsbearbeitung.  
2.5 Eine Zwischenlagerung ist gemäss DIN 66399 untersagt.

#### 3 Vernichtungszertifikate und Aufbewahrungsdauer

---

- 3.1 Vernichtungszertifikate werden für alle Aufträge der Stufe B und C ausgestellt. Prozessaufzeichnungen und Zertifikate werden 5 Jahre archiviert.

#### 4 Ausserordentliche Öffnung von Datenschutzbehälter

---

- 4.1 Der Kunde kann durch einen schriftlichen Auftrag die Öffnung seines Datenschutzbehälter veranlassen. Bestimmungen der Schutzstufe C entfallen hiermit.

#### 5 Begleitete Vernichtung

---

- 5.1 Der Kunde hat das Recht bei der Vernichtung anwesend zu sein und das Endmaterial zu begutachten. Mehraufwände werden in Rechnung gestellt.

#### 6 Störstoffe in der Aktenvernichtung

---

- 6.1 Lieferungen an ELREC müssen frei von Fremd- und Störstoffen sein, insbesondere Stoffe die Brände, Explosionen oder gefährliche chemische Reaktionen auslösen können.  
6.2 Akzeptierte Störstoffe sind: leichte Büroklammern und Eckklammern, Bundesordner mit Metallbügel, Kunststoffordner und Mappen, Kartonfolder und Hängeregister.

#### 7 Haftung bei Schäden

---

- 7.1 Grobfahrlässige Schäden die durch Störstoffe verursacht wurden, werden nach Absprache mit dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

#### 8 Schlussbestimmung

---

- 8.1 Endmaterial wird Recycling zugeführt eine Rückführung der Materialien ist zu keinem Zeitpunkt möglich.  
8.2 Zulässige Behälter sind gekennzeichnet mit den Abkürzungen AB und DB.  
8.3 ELREC erwirbt das Recht an den Wert- und Abfallstoffen, jedoch zu keinem Zeitpunkt an den enthaltenen Daten.  
8.4 Bestimmungen der DSGVO sind in einem Zusatzvertrag ID 6135 geregelt.